
Europäische Handelsgerichtsbarkeit

Herausgegeben von Alexander Brunner

Schriftenreihe

Europäische Gerichte in Handels- und Schiedssachen

Band 1

Europäische Handelsgerichtsbarkeit

Herausgegeben von
Alexander Brunner

Patronat Europarat



Stämpfli Verlag AG Bern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2009

Gesamtherstellung:
Stämpfli Publikationen AG, Bern
Printed in Switzerland

ISBN 978-3-7272-9808-0

Inhaltsübersicht

Geleitwort	17
Grusswort	19

Erster Teil – Einführung

Fragestellungen der Handelsgerichtsbarkeit ALEXANDER BRUNNER.....	23
-----------------------------------------------------------------------------	----

Zweiter Teil – Europäische Handelsgerichtsbarkeit

A. Handelsgerichtsbarkeit in der Schweiz ISAAK MEIER / MICHAEL RÜEGG	33
B. Praxis an den Schweizer Handelsgerichten THOMAS KLEIN.....	75
C. Österreichische Handelsgerichte PAUL OBERHAMMER	87
D. Österreichische Handelsgerichtsbarkeit – Praxis RAINER SEDELMAYER	101
E. Deutsche Zivilkammern in Handelssachen ULRICH HAAS	113
F. Deutsche Handelsgerichtsbarkeit – Praxis DIETER KUNZLER	133
G. Les tribunaux de commerce en France JEAN-LUC VALLENS	145

H.	La pratique de la justice commerciale en Alsace-Moselle (France)	
	PIERRE GÖTZ	155
I.	La juridiction consulaire belge – Réalités et visions	
	GUY HORSMANS	167

Dritter Teil – Rechtsvergleich zur Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit

Handelsgerichte und Schiedsgerichte	
PETER NOBEL	201

Vierter Teil: Stellungnahmen zur Handels- und Schiedsgerichtsbarkeit

Diskussion der Tagungsbeiträge	
BEATRICE VAN DE GRAAF	235

Fünfter Teil – Zusammenfassung

Postulate und Perspektiven der Handelsgerichtsbarkeit	
ALEXANDER BRUNNER.....	255

Sechster Teil – Dokumentation der Gesetzgebung

A.	Schweiz	270
B.	Österreich.....	300
C.	Deutschland.....	313
D.	Frankreich.....	321
E.	Belgien	353
Autoren		379

Geleitwort

Eine der ersten Tagungen zur vorliegenden Thematik fand 1995 im Rahmen des Europarates in *Strassburg* statt (COUNCIL OF EUROPE, *Commercial Justice*, Multilateral Meeting 4-6 December 1995 in cooperation with the European Union of Judges in Commercial Matters (UEMC). Die genannte Publikation enthält u.a. Beiträge der damaligen Präsidenten der Landesverbände der Handelsrichter in Frankreich (PIERRE GÖTZ und MICHEL ROUGER), Belgien (GEORGE J. HOX) und der Schweiz (FRANZ NYFFELER), aber auch solche aus europäischen Staaten, welche die Handelsgerichtsbarkeit – Commercial Courts – den ordentlichen Zivilgerichten zugewiesen haben; diese Beiträge stammen aus England (RICHARD HOOLEY), aus Italien (LUIGI DE LUCA) und aus den Niederlanden (JACOB BEVAART). Folgerichtig finden sich aber auch zusammenfassende Hinweise zur *Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Handelssachen* (so von MAURO RUBINO und JEAN-LUC VALLENS). Die vom Europarat geförderte Tagung 1995 hatte nicht zuletzt auch das Ziel, die mittel- und osteuropäischen Staaten über das westeuropäische Justiz-System in internationalen Handelssachen zu informieren. Die entsprechenden Delegationen stammten u.a. aus Albanien, Bulgarien, Tschechien, Ungarn, Litauen, Lettland, Polen, Rumänien, Slowakei und Russland. Viele der genannten Staaten sind in der Zwischenzeit der EUROPÄISCHEN UNION als Vollmitglieder beigetreten. Eine rechtsvergleichende Analyse der Rechtsentwicklung zur Handelsgerichtsbarkeit in diesen neuen Mitgliedstaaten ist bisher noch nicht geleistet worden und steht noch aus.

Bereits zuvor hatte der Landesverband Österreichs 1992 in *Wien* eine Tagung zum Anlass «70 Jahre Handelsgerichte» durchgeführt und eingehend dokumentiert (vgl. dazu die Angaben im Ersten Teil – Einführung, Fragestellungen der Handelsgerichtsbarkeit). – Eine weitere Tagung organisierte die Vereinigung der Handelsrichter Belgiens (UJCB) am 10./11. September 2004 – mit der Unterstützung der Europäischen Union der Richter in Handelssachen (UEMC) – in *Liège / Lüttich*, Belgien. Ein eindrucksvoller Anlass fand sodann zum Jubiläum «200 Jahre Code de Commerce» am 1./2. Februar 2007 an der Sorbonne in *Paris* statt (Colloque international à l'occasion du bicentenaire du code de commerce de 1807, Sorbonne, Paris 1-2 février 2007). Der Vorstand der UEMC beauftragte in der Folge auch den Schweizer Verband der Richter in Handelssachen (SVRH) mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung zur

Aktualisierung der Entwicklung im Kontext Europas. Eine *effiziente Handelsgerichtsbarkeit* ist für *regionale Wirtschaftsstandorte innerhalb des Binnenmarktes Europa* und im internationalen Wettbewerb von unschätzbarem Wert.

Die wissenschaftliche Tagung von SVRH und UEMC zur Thematik «*Europäische Handelsgerichtsbarkeit*» fand am 3. Oktober 2008 im Palais Muraltengut in *Zürich* statt, das vom Stadtpräsidenten Dr.oec. ELMAR LEDERGERBER bzw. Zürcher Stadtrat zur Verfügung gestellt wurde. An dieser Stelle sei für den schönen Tagungsort ausdrücklich ein *herzlicher Dank* ausgesprochen. Die grosszügige Geste der Stadt Zürich als Wirtschaftsmetropole der Schweiz (vgl. nachfolgendes Grusswort) erleichterte massgeblich die Durchführung der Tagung und unterstreicht die *Bedeutung der Handelsgerichte für den Wirtschaftsstandort Schweiz*, deren Standortkantone 44 Prozent der Schweizer Bevölkerung und ebenso 44 Prozent der in der Schweiz registrierten Unternehmen erfassen. Neben den Rechtsprofessoren und den an den Handelsgerichten Frankreichs, Deutschlands, Österreichs, Belgiens und der Schweiz tätigen Berufsrichtern und Handelsrichtern konnten auch der Vertreter der Zürcher Handelskammer, BEAT ZIMMERMANN, sowie die Vertretung Österreichs in Zürich, Generalkonsulin Dr. PETRA SCHNEEBAUER, besonders begrüsst werden.

Die Zürcher Tagung vom 3. Oktober 2008 wurde langfristig vorbereitet mit konkreten Fragestellungen zur Handelsgerichtsbarkeit (vgl. *erster Teil* – Einführung) zuhanden der Referenten und Autoren, deren Berichterstattung und Beiträge sich zusammen gefasst im *zweiten Teil* (Handelsgerichtsbarkeit) und im *dritten Teil* (Schiedsgerichtsbarkeit) der vorliegenden Publikation finden. Der *vierte Teil* dokumentiert die anschliessende Diskussion, an der sich v.a. auch die Präsidenten der Schweizer Handelsgerichte rege beteiligt haben. Der *fünfte Teil* (Postulate und Perspektiven) und der *sechste Teil* (Dokumentation der Gesetzgebung) beschliessen den vorliegenden Band. Den Votanten der Diskussion sowie allen Autorinnen und Autoren sei an dieser Stelle nochmals ganz herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gebührt dem EUROPARAT, der das Patronat der Zürcher Tagung übernommen hat.

ALEXANDER BRUNNER

*Vizepräsident der Europäischen
Union der Richter in Handelssachen (UEMC)*

F. Deutsche Handelsgerichtsbarkeit – Praxis

DIETER KUNZLER

Inhaltsübersicht

I.	Vorbemerkung.....	135
II.	Handelsgerichtsprozess	135
	1. Verfahrensrecht	135
	2. Zuständigkeit.....	136
III.	Prozesseinleitung.....	136
	1. Hängigkeit der Verfahren.....	136
	2. Zuteilung der Handelsrichter.....	137
	3. Fachkompetenz der Handelsrichter	138
IV.	Hauptverfahren.....	138
	1. Mitwirkung der Handelsrichter	138
	2. Verantwortung der Handelsrichter	139
V.	Richterliche Fragepflicht.....	140
VI.	Vergleichsverhandlungen und Mediation.....	140
	1. Zusammenwirken von Handels- und Berufsrichter.....	140
	2. Mediationsverfahren.....	141
VII.	Beweisverfahren	141
	1. Rolle der Kammer	141
	2. Rolle der Handelsrichter.....	142
VIII.	Urteilsberatung	142
IX.	Ausblick.....	143
	1. Handelsgerichte	143
	2. Ehrenamtliche Handelsrichter	143

I. Vorbemerkung

Folgende Abhandlung kann nur einen pauschalen Querschnitt der deutschen Handelsgerichtsbarkeit widerspiegeln. Gestützt auf die eigene Erfahrung des Verfassers und Befragungen sowohl im Kollegenkreis wie auch bei Rechtsuchenden, hat sie zu einem Teil auch empfehlenden Charakter. Die Arbeitsweisen der einzelnen Kammern sind länderspezifisch sowie auch innerhalb der Landgerichte sehr unterschiedlich. Der Handelsrichter hat den gesetzlichen Auftrag, seine Fachkenntnisse und Erfahrungen in das Verfahren einfließen zu lassen. Verbindliche Vorgaben über das *Procedere* gibt es nicht. Es liegt im Eigenverantwortungsbereich des Handelsrichters selbst, sich die notwendigen Voraussetzungen zu verschaffen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Schon aus diesem Grunde ergibt sich, dass man nicht von einer einheitlichen Praxis ausgehen kann.

II. Handelsgerichtsprozess

1. Verfahrensrecht

Der Ablauf eines Handelsgerichtsprozesses unterliegt den Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO). Folglich gibt es auch kein spezielles Verfahrensrecht für Handelsgerichte. Es gelten die umfangreichen Richtlinien der ZPO.

Das im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelte Handelsrecht ist ein Sonderprivatrecht der Kaufleute, das zur Ergänzung und Modifizierung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gedacht ist.

Nicht bei allen, sondern lediglich bei ca. 70 deutschen Landgerichten sind Handelskammern angesiedelt. (*Deutscher Richterbund: Handbuch der Justiz 2008/2009*). Es herrscht Anwaltpflicht (§ 78 ZPO.)

Die Parteien bereiten zur mündlichen Verhandlung entsprechende Schriftsätze bzw. Anträge bzw. Beweismittel vor (§§ 128 – 131 ZPO). Die Vorträge der Parteien sind dann in freier Rede zu halten (§ 137 (2) ZPO). Zum Gegenstand der Entscheidung darf nur das gemacht werden, was mündlich vorgetragen wurde.

2. Zuständigkeit

Handelssachen mit einem Streitwert unter fünftausend Euro werden gemäß Gerichtsverfassungsgesetz (§ 23 Abs. 1 GVG) den Amtsgerichten zugewiesen. Handelssachen mit höherem Streitwert werden erstinstanzlich vor der Kammer für Handelssachen (KfH) verhandelt, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat (§ 96 GVG). Berufungssachen des Amtsgerichtes werden zweitinstanzlich den KfH der Landgerichte zugewiesen.

III. Prozesseinleitung

1. Hängigkeit der Verfahren

Am Anfang eines jeden Jahres wird vom Präsidium des jeweiligen Landgerichts ein Geschäftsverteilungsplan (§ 21 e GVG) erstellt, nach dessen Kriterien die eingehenden Verfahren zugeteilt werden. Soweit die Sachen nicht aufgrund des Streitinhalts einer Fach-Kammer mit Spezialzuständigkeit zuzuordnen sind, werden sie streng nach dem festgeschriebenen Turnus und alphabetisch gemäß Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. Bei großen Landgerichten sind je nach örtlichen Bedürfnissen Fachkammern eingerichtet. Beispielhaft seien hier Fachkammern für gesellschaftsrechtliche, für Berufungen und Beschwerden und für Börsen- und Wertpapierangelegenheiten, die am Landgericht Frankfurt am Main eingerichtet sind, und die Fachkammer für Schiffskollisionen beim Landgericht Hamburg (*Lindloh: Der Handelsrichter und sein Amt; 5. Auflage*) genannt.

Kleinere Landgerichte mit einer geringen Anzahl von Handelskammern unterhalten keine Fachkammern.

Beispielhaft arbeitende Kammern lassen den Handelsrichtern die vollständigen Gerichtsakten per Kurier rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn zugehen, so dass sie ca. eine Woche zu deren Studium Zeit haben. Nur so können die Handelsrichter dem Verfassungsgebot, dass vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör habe, gerecht werden.

[Verfassungsgebot (Artikel 103 Abs. 1 GG) Anspruch auf rechtliches Gehör. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass «vor Gericht ... jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör» hat, verlangt nämlich, dass niemand in seinen Rechten durch gerichtliche Maßnahmen betroffen werden darf, ohne vorher Gelegenheit zur Äußerung gegenüber seinen Richtern

gehabt zu haben. Der für die Entscheidung maßgebliche Vortrag der Parteien muss daher von den Richtern zur Kenntnis genommen worden sein. Wie exakt dieses Verfassungsgebot in Kollegialgerichten umzusetzen ist und ob jedes Mitglied des Kollegiums seine Sachkenntnis über den Rechtsstreit auf Grund eigenen Aktenstudiums erlangen muss, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich; Lindloh: *Der Handelsrichter und sein Amt*; 5. Auflage]

2. Zuteilung der Handelsrichter

Die von den Industrie und Handelskammern (IHK) vorgeschlagenen und von den Justizministerien der jeweils zuständigen Länder berufenen Handelsrichter werden ohne Berücksichtigung ihres individuellen beruflichen Backgrounds einer Kammer, bestehend aus einem hauptberuflichen Volljuristen als Vorsitzendem und zwei gleichberechtigten ehrenamtlichen Handelsrichtern, fest zugeteilt. Meist verbleiben sie dort auch bis zu deren Ausscheiden.

Durch diese Vorgehensweise wird zwar der rein kaufmännische Sachverstand des Handelsrichters berücksichtigt, nicht aber das spezifische Fachwissen, resultierend aus dessen beruflicher Kompetenz. Hier wird eindeutig der Neutralität und richterlichen Unabhängigkeit absolute Priorität beigemessen. Erfahrungsgemäß werden in Verfahren der KfH mehrheitlich jedoch nicht nur Sachen mit allgemein üblichen kaufmännischen oder gesellschaftsrechtlichen Inhalten verhandelt, sondern häufiger Fälle mit vorwiegend branchenbezogenen Sachverhalten. Beispielhaft seien hier nur Bau- oder Technische Prozesse angeführt. Hier stellt sich die Frage, ob nicht ein Ingenieur, der jahrelange praktische Erfahrungen bei der Abwicklung großer Bauvorhaben vorzuweisen hat, der Wahrheitsfindung dienlicher sein kann als zum Beispiel ein Bankkaufmann? Unzweifelhaft ist der Begriff und Umfang der Tätigkeit eines Kaufmanns im Handelsgesetzbuch in § 343 Abs. 1 definiert. Er lautet: *Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.* Um «alle Geschäfte» gleichermaßen abzudecken, stellt sich eine weitere Frage: Wäre es nicht sinnvoll, ernsthaft über eine Änderung der derzeitigen Zuteilungspraxis von Handelsrichtern nachzudenken? Eine modifizierte Regelung könnte durchaus so erfolgen, dass die oft bei diesbezüglichen Diskussionsrunden vorgetragenen Befürchtungen nicht eintreten, Objektivität und Unabhängigkeit würden darunter leiden.

Eine Anpassung bei der Zusammensetzung der Spruchkörper an die heutige, durch technischen Wandel veränderte Handelswelt würde dem ursprünglichen Grundgedanken zur Einführung der Europäischen Handelsgerichtsbarkeit durch KAISER MAXIMILIAN per Edikt aus dem Jahre 1508 eher entsprechend, *«dass überhaupt niemand geschickter ist, die obgemeldeten Gebrechen der Kaufleut und Kaufmannshändel zu entscheiden als die verständigen Kaufleut»*. Einer Berufung auf einen 500 Jahre alten Erlass bedarf es allerdings nicht, um die Notwendigkeit einer fachbezogene Zusammenstellung des Spruchkörpers zu begründen. Das HGB fordert ausdrücklich in § 346 die Berücksichtigung von Handelsbräuchen und Handelsusancen. Er lautet: *Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen*. Im Kontext dieses Gebotes ist die aktive Mitarbeit des Handelsrichters von eminenter Bedeutung. Wer, wenn nicht er, kennt die Gewohnheiten und Bräuche seines Gewerbes!

3. Fachkompetenz der Handelsrichter

Der Handelsrichter bekleidet sein ehrenamtliches Richteramt nicht als Laienrichter, wie es in anderen Gerichtsbarkeiten der Fall ist, sondern als *Fachrichter*. Ihm unterliegt in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Fachkammer für Handelssachen die Abdeckung des in § 343 Abs. 1 HGB definierten kaufmännischen Anteils. Daher lässt sich auch ein Anspruch der Rechtssuchenden auf ein fachbezogenes Urteil ableiten.

Kritisch gesehen muss jedoch festgestellt werden, dass der Handelsrichter viel zu selten in die Lage versetzt wird, gerade die von ihm im Sinne des Gesetzes geforderte Fachkompetenz zielorientiert einsetzen zu können.

IV. Hauptverfahren

1. Mitwirkung der Handelsrichter

Die Mitwirkung des Handelsrichters beginnt in dem Moment, wenn eine anhängige Sache einer Kammer für Handelssachen zugewiesen wird. Nach der Vorbereitung durch den Vorsitzenden Richter wird je nach Fall entschieden, zu welchem Zeitpunkt ein Handelsrichter hinzugezogen wird. Es sollte auch rechtzeitig geklärt werden, ob unter Umständen Grün-

de zur Inanspruchnahme von Ausstandsregeln (§§ 41–48 ZPO) vorliegen. So kann rechtzeitig potentiellen Ablehnungsanträgen vorgebeugt werden. Von diesem Recht sollte ein Handelsrichter auch dann Gebrauch machen, wenn zum Beispiel eine Partei nur den Anschein erweckt, ein mittelbarer Konkurrent innerhalb derselben Geschäftstätigkeit wie der Handelsrichter zu sein.

Hat der Handelsrichter die Prozessakten ca. acht Tage vor Verhandlungsbeginn durch den Fahrdienst des Landgerichts in sein Büro oder Wohnung zugestellt bekommen, so hat er nun genügend Zeit, sich damit zu befassen und kann gegebenenfalls frühzeitig an seinen Vorsitzenden Richter Nachfragen richten.

Vor der mündlichen Verhandlung muss in angemessener Zeit ein Treffen der Handelsrichter mit dem Vorsitzenden Richter stattfinden. Als angemessen gilt eine Zeitdauer, je nach inhaltlicher Komplexität der zu verhandelnden Fälle. Eine Zeitspanne unter 30 bis 45 Minuten dürfte trotz erfolgtem Einlesen zuvor kaum ausreichend sein.

Auch in der – den Handelsrichter in den Prozess einführenden – Vorbereitungsstufe herrschen unter den KfH große Unterschiede. In Ermangelung klarer Vorgaben wäre es wünschenswert, hier eine festgeschriebene Regel zu erschaffen. Manche Diskussion über die Anwendung von Initiativrechten oder gar Pflichten würde sich erübrigen. Insbesondere für den neu ins Amt berufenen Handelsrichter wäre eine solche Regel sehr hilfreich. Sie könnte ihm unter Umständen das Dasein als stummer Statist auf der Richterbank auf Dauer ersparen.

2. Verantwortung der Handelsrichter

Hat der Handelsrichter mustergültig Tage vor Verhandlungsbeginn die Akten studiert und/oder vor Verhandlungsbeginn eine ausführliche Einführung in den Streitstand durch den Vorsitzenden erhalten, so kann der Handelsrichter auch seiner ihm zugeordneten Rolle als Fachrichter gerecht werden. Pflichtgemäß sollte er dabei u.a. folgende Schwerpunkte bei der Mitwirkung, ob im Vorfeld oder während der Verhandlung, setzen:

- Erkennen der Unterschiede zwischen formaljuristischen Betrachtungsweisen und branchenüblichen Gepflogenheiten;

-
- Erkennen der unterschiedlichen Interpretationen von Rechtsbegriffen durch Berufsrichter einerseits und auch zwischen den Parteien andererseits;
 - Stärkung der Stellung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung durch Einbringung der eigenen Sachkenntnis in der zu beurteilenden Materie;
 - Beitrag zur Qualität und Akzeptanz des Urteils durch Kenntnis der Aktenlage in der mündlichen Verhandlung.

Die Einhaltung der hier aufgeführten Vorgehensweise liegt im Verantwortungsbereich sowohl des Berufs- wie auch der beiden Handelsrichter der jeweiligen Kammer. Alle drei Richter müssen laut § 315 Abs. 1 ZPO das Urteil unterschreiben.

V. Richterliche Fragepflicht

Fragemöglichkeit der Handelsrichter: Der Vorsitzende Richter muss jedem Mitglied des Gerichts das Stellen von Fragen gestatten (§ 136 ZPO). Um die kaufmännischen Gesichtspunkte in dem Handelsprozess ausreichend zu würdigen, ist es, falls Klärungsbedarf besteht, Pflicht der Handelsrichter, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und Sachverhalte, die für die Urteilsfindung wichtig sind, gründlich zu hinterfragen. Wie schon ausführlich dargelegt: Seine *spezielle Kenntnis* über Handelsbräuche und *berufsspezifische Erfahrungen* ist der wertvolle Beitrag, den er zur Wahrheitsfindung einbringen kann. Der kaufmännische Sachverstand des Handelsrichters, gepaart mit der Kompetenz des juristisch vorgebildeten Berufsrichters als Kammer-Vorsitzender, sind probate Mittel zur effizienten Wahrheitsfindung.

VI. Vergleichsverhandlungen und Mediation

1. Zusammenwirken von Handels- und Berufsrichter

Zu Beginn einer Hauptverhandlung ist es üblich, dass unter Führung des Vorsitzenden ein Vergleichsvorschlag ausgearbeitet wird. Hierbei kann die fachspezifische Branchenkenntnis des Handelsrichters von unschätzbarem Wert sein. Die diesbezüglichen Praktiken der Mitwirkung von Handelsrichtern werden von Kammer zu Kammer sehr unterschied-

lich vollzogen. Leider sind die Erfolgsquoten der Vergleichsverhandlungen in Zivilsachen vor deutschen Landgerichten nicht befriedigend.

2. Mediationsverfahren

In Deutschland gibt es derzeit nur vereinzelte gesetzliche Regelungen mit Bezug auf die Mediation; grundsätzliche Bestimmungen über ihre Durchführung und Wirkung fehlen. Nicht geregelt ist auch die Berufsbezeichnung Mediator (*Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste Nr. 24/08*). In einigen Landgerichten werden Seminare zur Ausbildung von Mediatoren durchgeführt. Auch andere Institutionen befassen sich mit dieser Aufgabe.

Laut Artikel 5 (1) Richtlinie 2008/52/EG kann ein Zivil- oder Handelsgericht, das mit einer Klage befasst wird, die Parteien auffordern, die Mediation zur Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen. Dort soll in der Sache weder für noch über die Parteien entschieden werden. Vielmehr sollen die Parteien ihre Lösung oder Regelung selbst finden. Die Aufgabe, die Verhandlung zu moderieren und Klärungshilfe zu gewähren, obliegt dem Mediator. Diese im Jahr 2008 in Kraft getretene Richtlinie hat nur Gültigkeit für grenzüberschreitende Streitigkeiten. Die EU-Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, das sich nicht an der Annahme der Richtlinie beteiligt hat und an diese nicht gebunden ist, haben seit deren Gültigkeit drei Jahre Zeit, diese in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dabei sollen möglichst auch Regelungen für innerstaatliche Konflikte eingeschlossen werden. Fest verankerte Vorteile dieser außergerichtlichen Streitbeilegung sind u.a. Vollstreckbarkeit, Hemmung von Verjährungsfristen und Vertraulichkeit. Bei Scheitern eines Mediationsverfahrens steht den Parteien der Gang des Rechtsweges trotzdem offen.

Mediationsverfahren in der Handelsgerichtsbarkeit bewegen sich in Deutschland zu großen Teilen noch im rechtsfreien Raum. Sie haben wohl kaum den Charakter eines Pilotprojektes überschritten.

VII. Beweisverfahren

1. Rolle der Kammer

Eine Besonderheit bei Beweisaufnahmen gewährt das deutsche Recht ausdrücklich den Kammern für Handelssachen. Ihnen wird das

Recht auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft zugestanden, selbst zu entscheiden. § 114 GVG lautet: *Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.* Gerade diese Legitimation macht den Unterschied zwischen einer Zivil- und Handelskammer deutlich. Die Spruchkörper der KfH erreichen dadurch ein besonderes Maß an Effizienz und Schnelligkeit.

Stehen besonders schwierige Spezialfälle zur Verhandlung, bei denen die interne Sachkunde der Kammer nicht ausreichend ist, werden auch von ihr Sachverständige hinzugezogen. Die Handelsrichter sind meist auf Grund ihrer expliziten Branchenkenntnis in der Lage, sachkundige Spezialisten als Sachverständige vorzuschlagen.

2. Rolle der Handelsrichter

Eine wichtige Rolle spielt der Handelsrichter bei Beweisaufnahmen. Er ist für die Beurteilung von Zeugen- und Sachverständigenaussagen besonders prädestiniert. Bei Befragungen, in die er sich unbedingt einbringen sollte, wird er auf Grund seiner Sachkundigkeit tief in die Materie einsteigen können. Bevor sich die Parteien auf die in der deutschen Gerichtsbarkeit oft praktizierten Einigungen auf Einzelrichterentscheide einlassen, sollten sie diese Verfahrensweise gerade unter diesem Aspekt besonders gut überlegen. Der Vollständigkeit halber sei allerdings darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende Richter je nach weiterem Verlauf des Verfahrens erneut die Kammer einberufen kann.

VIII. Urteilsberatung

Expertise oder Urteilstvotum? – Meist wird vor Verhandlungsbeginn vom Vorsitzenden Richter ein Votum vorgeschlagen. Dieses sollte vor Sitzungsbeginn von ihm nochmals mündlich begründet und kollegial diskutiert werden. Logischerweise stützt sich dieses Votum vornehmlich auf eine juristische Betrachtungsweise. Sofern sich im Verlauf der Verhandlung jedoch Sachverhalte von votenabhängiger Relevanz ergeben, die vielleicht eine Korrektur des ursprünglichen Votenvorschlages notwendig machen könnten, sollte eine Sitzungsunterbrechung erfolgen. Sobald sich bei einem Richter diesbezügliche Zweifel bemerkbar machen, kann er eine Sitzungsunterbrechung verlangen. Auch wenn vom Berufsrichter

erfahrungsgemäß die Votenvorbereitung gründlich und juristisch substantiell erfolgt ist, verändern sich manchmal die Sachverhalte unter der Berücksichtigung von Handelsbräuchen (§ 346 HGB) wesentlich. Gerade der Handelsrichter ist da zur absoluten Aufmerksamkeit aufgefordert. In der Zwischenberatung wird die neue Sachlage erörtert und die Schwerpunkte festgelegt, auf die in der Fortsetzung der Verhandlung Wert gelegt werden sollte.

Auf Grund der fachlichen Qualifikation der KfH ist die Einholung von Expertisen seltener erforderlich. Der Spruchkörper ist meist selbst in der Lage, sich mit dem Sachverhalt so explizit auseinanderzusetzen und ein eigenes Urteilsvotum zu fällen, dass ein qualitativ hochwertiges Urteil zustande kommt. Ergibt sich kein einstimmiges Votum, entscheidet die Mehrheit.

IX. Ausblick

1. Handelsgerichte

In Kreisen von deutschen Managern und Unternehmern ist öfters festzustellen, dass weder die Existenz noch die Vorteile einer speziellen Handelsgerichtsbarkeit bekannt sind. Ganz anders sieht es bei der Kategorie jener aus, die sich bereits einmal – ob freiwillig oder unfreiwillig – unter die Rechtssuchenden einreihen mussten. Hier und insbesondere bei Unternehmern werden gerne die Vorzüge von Handelskammern vorgetragen. Im Interesse potentieller Rechtssuchender ist es notwendig, auf die Existenz der Handelsgerichtsbarkeit und deren Vorzüge gegenüber der herkömmlichen Zivilgerichtsbarkeit eindrücklich hinzuweisen. Dies ist die Aufgabe aller Wirtschafts- und Berufsverbände. Printmedien, Internetportale sowie Direktkontakt persönlicher und schriftlicher Art können je nach gegebenen Möglichkeiten dafür genutzt werden; davon abgesehen, sollten aber auch Rechtsanwälte ihre Mandanten entsprechend aufklären.

2. Ehrenamtliche Handelsrichter

Um dem eigentlichen Ziel der Handelsgerichtsbarkeit, auf die Gebräuche des Handelsverkehrs Rücksicht zu nehmen, wirkungsvoll zu entsprechen, ist es unerlässlich, dem Spruchkörper solche Mitglieder beizugeben, denen diese Materie geläufig ist. Von einem juristisch gebildeten Berufsrichter können diese Voraussetzungen nicht erwartet werden. Ent-

scheidungsträger, die im täglichen Berufsleben mit Handelssachen konfrontiert werden, bringen diese Voraussetzungen hingegen mit und sind folglich auch als Fachrichter prädestiniert.

Der Handelsrichter übt sein Amt völlig unentgeltlich, frei von jeglichen Aufwandsentschädigungen aus. Nur durch die Bereitschaft, seine Zeit und Fachkenntnis der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, ist es überhaupt möglich, den Willen des Gesetzgebers zu erfüllen und schließlich den Interessen der Wirtschaft zu dienen.

Außer einer guten Zusammenarbeit mit seinen Kollegen aus der Justiz ist auch eine ständige Unterstützung aus dem beruflichen Kreis notwendig. So darf sich zum Beispiel die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern nicht nur auf das reine Vorschlagsrecht zur Berufung von Handelsrichtern beschränken. Vielmehr ist es im Interesse der Sache notwendig, einen ständigen Kontakt zwischen Justiz und Wirtschaft aufrecht zu erhalten. Der Bundesverband der Richter in Handelssachen, in dem Berufs- wie auch ehrenamtliche Handelsrichter organisiert sind, unterstützt dabei Wirtschafts- und Berufsverbände. Um der europaweiten Entwicklung gerecht zu werden, stellt er seine Dienste auch dem europäischen Verband zur Verfügung.

Autoren

BRUNNER ALEXANDER

PD Dr. iur., Oberrichter am Handelsgericht Zürich, nebenamtlicher Bundesrichter an der Ersten zivilrechtlichen Abteilung (Lausanne), CEDR Accredited Mediator (London), Privatdozent für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St.Gallen

GÖTZ PIERRE

Em. Juge Consulaire (Strasbourg), Président d'honneur de l'UEMC, Président de la Compagnie des juges consulaires de Strasbourg

HAAS ULRICH

Prof. Dr. iur., Ordinarius an der Universität Zürich, Lehrstuhl für Zivilverfahrens- und Privatrecht an der Universität Zürich

HORSMANS GUY

Professeur émérite de l'Université Catholique de Louvain, Avocat au Barreau de Bruxelles, c/o S.C.R.L. De Caluwé & Horsmans, Avenue Louise, 283 – Bte 21, B-1050 Bruxelles

KLEIN THOMAS

Lic.oec.publ., Handelsrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich, IBM Schweiz, Vulkanstrasse 106, Postfach, 8010 Zürich

KUNZLER DIETER

Dipl. Ing., Handelsrichter am Landgericht Frankfurt am Main (Zivilkammer für Handelssachen), Vizepräsident des deutschen Verbandes der Richter in Handelssachen, Generalsekretär der Europäischen Union der Richter in Handelssachen (UEMC)

MEIER ISAAK

Prof. Dr. iur., Ordinarius an der Universität Zürich, Lehrstuhl für Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Privatrecht sowie Mediation, Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

NOBEL PETER

Prof. Dr. iur., Handelsrichter am Handelsgericht Zürich, Professor an den Universitäten Zürich und St.Gallen, Rechtsanwalt, Büro Nobel & Hug, Dufourstrasse 29, Postfach 8032 Zürich, 8000 Zürich

OBERHAMMER PAUL

Prof. Dr. iur., Ordinarius an der Universität Zürich, Lehrstuhl für Schweizerisches und Internationales Zivilprozess-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Privat- und Wirtschaftsrecht

RÜEGG MICHAEL

Lic. iur., Rechtsanwalt, Mitarbeit bei Prof. Dr. iur. Isaak Meier, Universität Zürich

SEDELMAYER RAINER

Kommerzialrat Mag., Fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstand am Oberlandesgericht Wien, Präsident der Europäischen Union der Richter in Handelssachen (UEMC), Vizepräsident der Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs, SED Produktions-gesmbH, Gorskistr.16, A-1230 Wien

VALLENS JEAN-LUC

Professeur associé à l'Université Robert-Schuman (Strasbourg), Magistrat (Cour d'appel de Colmar), 9 avenue Raymond-Poincaré, F-68000 Colmar

VAN DE GRAAF BÉATRICE

Lic. iur., Rechtsanwältin, vormals juristische Sekretärin am Handelsgericht des Kantons Zürich, z.Z. Gerichtsschreiberin am Obergericht des Kantons Zug

Summary

Efficiency problems of jurisdiction within the European single market are a *restriction on international trade*. Enterprises in regions with less appropriate jurisdiction are confronted with lengthy, complex and expensive judicial proceedings which interfere with the daily business. Enterprises in regions with effective and expeditious commercial jurisdiction however obtain quick and easy economic solutions at the courts in order to guarantee an efficient and sustainable allocation of resources. Such public commercial courts cause a locational advantage. The publication is hence concerned with the European commercial jurisdiction which is organized variously in the different states. Unlike (e.g.) the Commercial Court of London which works only with lawyers as judges (former barristers), the commercial tribunals in France, Belgium, Germany, Austria and Switzerland operate in a *mixed system* with judges in commercial matters who are not lawyers; they partly collaborate as expert judges within the court and ensure therefore to avoid long and complex proceedings of evidence. Actually the commercial tribunals are confronted on the one hand with increasing out of court procedures (mediation) and on the other hand with arbitration on a national and international level. Nevertheless the prospects of commercial tribunals are intact if their unquestionable advantages are brought into effect with the participation of *expert judges* and conciliation within litigation (*commercial mediation at court*).